



Behandlung von Zuwendungen steuerlich begünstigter Körperschaften beim Empfänger

I. Was ist eine Spende rechtlich gesehen?

Eine Spende ist rechtlich gesehen eine Schenkung. Dabei spielt die Motivation des Spenders eine wichtige Rolle. Diese ergibt sich regelmäßig aus der Formulierung des Spendenaufrufs.

Eine „Spende“ ist dabei eine freiwillige und unentgeltliche Ausgabe zur Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks (= gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck). Sie kann in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen.

II. Was ist ein steuerbegünstigter Zweck?

Das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zwecks ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

1. Es muss die Allgemeinheit gefördert werden. Das ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist (§ 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)).
2. Die steuerbegünstigten Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO abschließend festgelegt. Es muss sich um gemeinnützige oder mildtätige Zwecke handeln. Ein Mildtätiger Zweck liegt vor bei einer Leistung an „Hilfsbedürftige“ (s.u.).

III. Wer ist „hilfsbedürftig“ im Sinne der oben genannten Definitionen?

1. Hilfsbedürftig sind von Unwetterereignissen betroffene Personen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 € darf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit geschädigter Personen unterstellt werden. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen ist daher auch dann anzunehmen, wenn die Bezüge oder das Vermögen der betroffenen Personen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen. Die Höhe der Bezüge und das Vermögen der unterstützten Personen sind daher nicht entscheidend und sind daher auch nicht zu überprüfen (§ 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 AO). Bei Zuwendungen über 5.000 € muss die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit durch die Körperschaft selbst geprüft und dokumentiert werden.

Erforderlich ist, dass die Spenden entsprechend verwendet werden und diese den von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffenen Personen zugutekommen, wobei eine Zuwendung nur in Höhe des von ihnen selbst zu tragenden Schadens zulässig ist.

2. Hilfsbedürftig sind nicht geschädigte Unternehmen oder Betriebe bei Leistungen in den betrieblichen Bereich.

Achtung: Zahlungen in den betrieblichen Bereich an von dem Hochwasser besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen erfüllen daher nicht die Definition gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck. Zur Behandlung solcher Zuwendung s. IV. 2.

Möglich ist eine Auszahlung an die Inhaber, Mitarbeiter, Angehörige geschädigter Unternehmen, da diese unter Ziff. 1 fallen.

IV. Wie ist die steuerliche Behandlung beim Empfänger einer Zuwendung?

1. Privater Empfänger

Sofern die Spende für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird, ist diese nicht zu versteuern. Sie ist gem. § 13 Abs. 1 Nummer 17 ErbStG von der Schenkungsteuer befreit.

Die Zweckwidmung und die Zwecksicherung ist bei Hilfsbedürftigen im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juni und Juli 2021, bis zum 31. Oktober 2021 zu unterstellen.

Die Zuwendung darf die Höhe des erlittenen Schadens nicht übersteigen.

2. Unternehmen/Betrieb/Selbständige

Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke sind nicht steuerlich begünstigt und unterliegen als Schenkung den allgemeinen Regelungen.

Zuwendungen im betrieblichen Bereich beim Empfänger sind gemäß § 6 Abs. 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen (Wahlrecht nach R 6.5 Abs.2)

Die Zuwendung muss als Betriebseinnahme verbucht und versteuert werden.

V. Auswirkung auf andere finanzielle Zuwendungen, insbesondere die Wiederaufbauhilfen RLP

Generell gilt: Die Zahlungen für die Schäden dürfen zusammen mit anderen anzurechnenden Leistungen nicht mehr als 100 % der geltend gemachten Kosten ausmachen. Da in der Regel 80 % erstattet werden, kann der Eigenanteil von 20 % durch Spenden oder Versicherungsleistungen finanziert werden.

Nach Antragsstellung erhaltene Versicherungsleistungen oder Spenden sind bei der ISB zu melden.

1. Bei Zuwendungen an Betriebe (Quelle: [Unternehmen und Freie Berufe Wiederaufbau \(rlp.de\)](http://Unternehmen und Freie Berufe Wiederaufbau (rlp.de))):

Anzurechnen auf die Wiederaufbauhilfen sind daher zweckgebundene Spenden an ein Unternehmen, sofern sie zu einer Überkompensation führen.

Bei Sachspenden sind nur die Sachspenden anzurechnen, die den Schadenswert mindern. Diese sind mit ihrem Geldwert anzugeben.

2. Bei Zuwendungen an Private (Quelle: <https://wiederaufbau.rlp.de/de/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/von-privatpersonen> - hier auch weitere Beispiele):

Spenden werden erst dann auf die Zuwendung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde.

Bei Privaten besteht die Besonderheit, dass die Soforthilfen zum Zweck der Überbrückung von akuten Notlagen bei Unterkunft oder in der Lebensführung privater Haushalte gewährt wurden. Da der Schwerpunkt dieser Soforthilfen im Bereich des Hausrats liegt, wurden Soforthilfen für private Haushalte bei der Festlegung der Hausratspauschalen bereits generell berücksichtigt (Anrechnung auf denselben Schaden).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Soforthilfen für private Haushalte nicht noch einmal extra von den Hausratspauschalen abgezogen werden und nicht auf die Fördersumme für den übrigen Gesamtschaden angerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Umsetzung übernommen werden kann. Das Infoblatt kann insoweit nur Anregungen liefern. Für den Einzelfall empfehlen wir die fachkundige Beratung durch einen Steuerberater, welcher eine Beurteilung des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände vornehmen kann.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de